

Fact Sheet Strommangellage

Die Elektrizität ist für die Bevölkerung wie auch für die Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Sind Stromangebot und Stromnachfrage während mehrerer Tage, Wochen oder sogar Monate nicht mehr im Einklang, spricht man von einem Engpass in der Stromversorgung oder einer Strommangellage. Diese kann beispielsweise eintreten, wenn die Wasserstände in Flüssen und Stauseen tief sind, die inländische Stromproduktion deshalb reduziert ist und das Defizit nicht durch zusätzliche Importe gedeckt werden kann.

Wenn der Strom knapp wird. Mögliche Massnahmen bei einer Strommangellage:



Quelle: Generalsekretariat GS-WBF

1. Sparappelle

In einer Strommangellage gibt es Strom, aber zu wenig. Deshalb würde der Bund die Bevölkerung und die Wirtschaft in einem ersten Schritt mittels Sparappellen aufrufen, den Stromverbrauch freiwillig zu reduzieren.

Reichen die Sparappelle nicht aus, kann die wirtschaftliche Landesversorgung auf vorbereitete Strombewirtschaftungsmassnahmen zur Lenkung des Stromverbrauchs und des Stromangebots zurückgreifen. Diese Massnahmen werden **vom Bundesrat angeordnet** und haben zum Ziel, weiterhin ein geordnetes gesellschaftliches Zusammenleben in der Schweiz zu ermöglichen.

Auf alle vom Bundesrat angeordneten Massnahmen hat das EWN keinen Einfluss, ungeachtet davon ob das EWN zum Zeitpunkt der Massnahmen im Versorgungsgebiet selber genügend Strom produzieren kann.

Schrittweise vom Bund angeordnete Massnahmen sind:

2. Einschränkungen oder Verbote nicht zwingend benötigter Geräte und Anlagen

Der Bund kann den Verbrauch elektrischer Energie einschränken oder verbieten. Nicht zwingend benötigte Geräte, Anlagen oder Lichtquellen, wie zum Beispiel Schaufenster-, Reklame- oder Festbeleuchtung, sollen vollständig ausgeschaltet bleiben. Die konkrete Liste aller verbotenen Anwendungen von Strom ist abhängig vom Grad der Unterversorgung und wird bei der Inkraftsetzung der Massnahme durch den Bund kommuniziert.

Obwohl durch den Einsatz dieser Massnahme nur ein begrenzter Prozentsatz an elektrischer Energie eingespart werden kann, ist sie für die Bewirtschaftungsdisziplin der Bevölkerung von grosser psychologischer Bedeutung. Sie verdeutlicht für jedermann, dass sich das Land in einer Ausnahmesituation befindet. Um den Spitzenbedarf zu reduzieren, können weiter durch gezielte Absprachen mit Grossverbrauchern Produktionsprozesse zeitlich angepasst werden (z.B. nur noch in der Nacht produzieren).

3. Kontingentierung

Mit einer Stromkontingentierung soll Elektrizität seitens der **Grossverbraucher** soweit eingespart werden, dass Angebot und Nachfrage wieder im Gleichgewicht sind. Den Grossverbrauchern wird dabei für eine gewisse Zeitspanne nur noch ein Prozentsatz der normalerweise von ihnen nachgefragten Menge zur Verfügung gestellt. Sie müssen sodann ihren Stromverbrauch durch geeignete Massnahmen selbständig reduzieren. Die verfügbare Menge orientiert sich dabei am vergangenen Verbrauch während einer Referenzperiode.

Für den Vollzug dieser Massnahme ist die Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, kurz **OSTRAL** zuständig.

4. Netzabschaltungen

Periodische Netzabschaltungen sind die wirksamste Massnahme zur Nachfragelenkung. Ziel ist es, in einer Situation, in der elektrische Energie nur noch beschränkt vorhanden ist, genügend Strom einzusparen, um eine angemessene Stromversorgung über längere Zeit aufrechtzuerhalten und Netzzusammenbrüche zu vermeiden. Sie sollten in einer Strommangellage nur als Ultima Ratio zum Einsatz gelangen. Nach Inkraftsetzung der Massnahme trennen die Verteilnetzbetreiber die Verbraucher in ihrer Region für jeweils einige Stunden (normalerweise ≤ 4 Stunden) alternierend vom Netz. Für sicherheitsrelevante Einrichtungen wie beispielsweise Blaulichtorganisationen oder die Wasserversorgung sind - sofern technisch möglich - Ausnahmen von dieser drastischen Bewirtschaftungsmassnahme vorgesehen.

Für den Vollzug dieser Massnahme ist **OSTRAL** zuständig. OSTRAL bestimmt welches Gebiet, zu welchem Zeitpunkt und für welche Dauer vom Netz getrennt wird. Das EWN ist ausführendes Organ und hat keinen Einfluss auf diese vom Bundesrat verordnete Massnahme.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/elektrizitaet.html>

<https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/elektrizitaet/ostral.html>